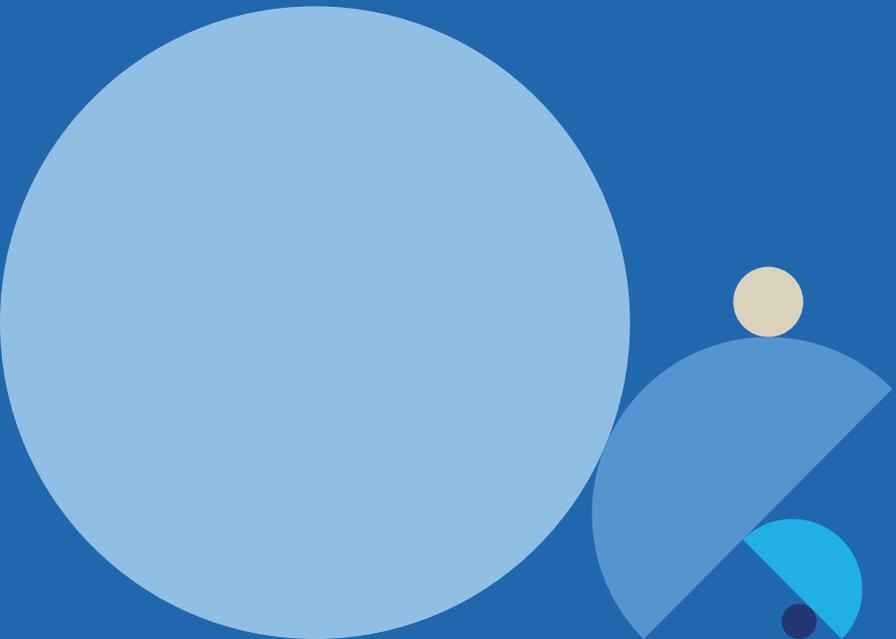
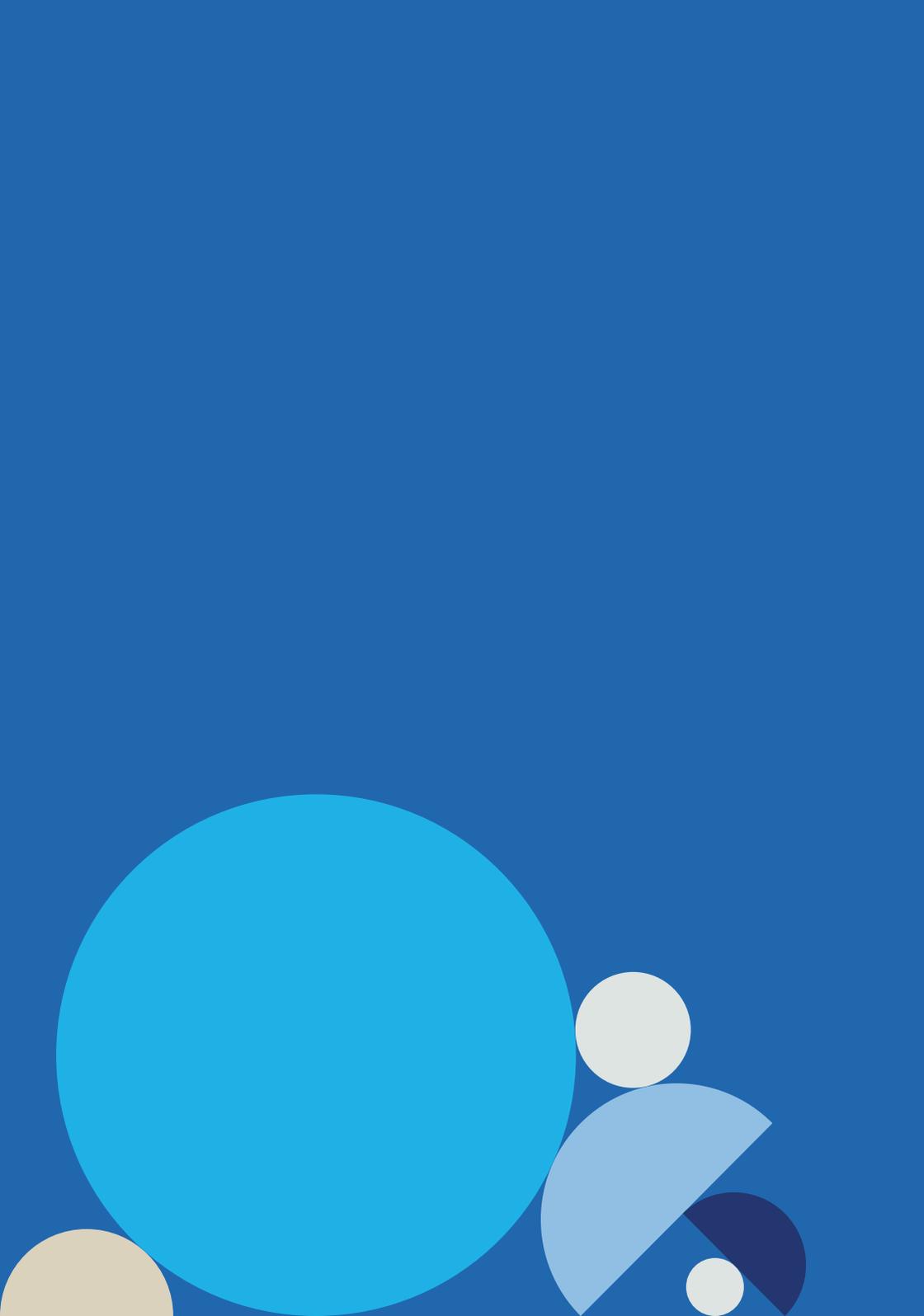


Ordentliche Generalversammlung 2023

Beantragte Änderungen der Statuten der Zurich Insurance Group AG

Informationsbroschüre für Aktionärinnen und Aktionäre





1. Einleitung

a) Aktienrechtsrevision

Am 1. Januar 2023 ist die Revision des Schweizerischen Obligationenrechts (**OR**) in Kraft getreten (**Aktienrechtsrevision**). Die Hauptziele der Aktienrechtsrevision sind die Modernisierung der Corporate Governance durch Stärkung der Aktionärsrechte und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung sowie mehr Flexibilität für Gesellschaften in Bezug auf ihr Aktienkapital. Zudem wird die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften neu auf Gesetzesstufe verankert, wobei punktuell Änderungen an den bisherigen Bestimmungen vorgenommen wurden. Gesellschaften wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt, um ihre Statuten anzupassen.

Der Verwaltungsrat der Zurich Insurance Group AG (**Zurich**) beantragt, die Statuten der Zurich (**Statuten**) anlässlich der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung (**GV**) anzupassen. Die beantragten Statutenänderungen werden in dieser Broschüre erläutert. Sie ergänzt die Traktanden 6.1–6.4 der GV-Einladung, welche die Anträge des Verwaltungsrates und eine Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Statutentexts enthalten. Referenzen in dieser Broschüre beziehen sich auf den neuen Statutentext.

b) GV 2023: Separate Abstimmungen über mehrere Traktanden

Über die beantragten Statutenänderungen wird an der GV 2023 wie folgt abgestimmt:

Traktandum	Statuten Art.	Abschnitt	Erforderliche Mehrheit ¹
6.1 Kapitalband	5 ^{bis} , 5 ^{ter} Abs. 1 lit. d	2	Qualifizierte Mehrheit
6.2 Änderungen betreffend das Aktienbuch	7 Abs. 2	3	Qualifizierte Mehrheit
6.3 Virtuelle Generalversammlungen	11 Abs. 4	4	Einfache Mehrheit
6.4 Weitere Änderungen der Statuten	6 Abs. 2, 10, 11 Abs. 3, 12, 18 Abs. 2, 19, 20, 23, 24, 32, 33, 35, 37 Abs. 1	5	Einfache Mehrheit

Bei Genehmigung durch die GV 2023 werden die beantragten Statutenänderungen am 6. April 2023 in Kraft treten.

1 «**Qualifizierte Mehrheit**» bedeutet eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 7 OR); «**Einfache Mehrheit**» bedeutet die Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 Abs. 1 OR).

2. Kapitalband (Art. 5^{bis}, 5^{ter} Abs. 1 lit. d)

a) Kapitalband anstatt genehmigtes Aktienkapital (Art. 5^{bis} Abs. 1)

Mit der Aktienrechtsrevision wird das genehmigte Aktienkapital durch das Institut des Kapitalbandes ersetzt. Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat mit einem Kapitalband ermächtigen, das Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb einer vordefinierten Bandbreite und innerhalb eines Zeitraumes von bis zu fünf Jahren einmal oder mehrmals zu erhöhen und/oder herabzusetzen. Im Vergleich dazu war der Verwaltungsrat unter dem genehmigten Aktienkapital ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren zu erhöhen, nicht aber, es herabzusetzen.

Weil aufgrund der Aktienrechtsrevision das bestehende genehmigte Aktienkapital der Zurich (Art. 5^{bis}) nicht verlängert werden kann, beantragt der Verwaltungsrat, dieses durch ein Kapitalband zu ersetzen. Unter dem beantragten Kapitalband soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, das Aktienkapital der Zurich bis zum 6. April 2028 einmal oder mehrmals zu erhöhen und/oder herabzusetzen, und zwar innerhalb der Obergrenze von CHF 18'917'751.50 und der Untergrenze von CHF 13'541'415.00. Dies entspricht einer Ermächtigung des Verwaltungsrates das derzeit ausgegebene Aktienkapital um bis zu 25.7% zu erhöhen bzw. um bis zu 10% herabzusetzen.

Um Zurich's Leitprinzip zu reflektieren, wonach Emissionen ohne Bezugsrecht auf 10% des ausgegebenen Aktienkapitals zu beschränken sind, beantragt der Verwaltungsrat, die für das Kapitalband und das bedingte Aktienkapital geltende kombinierte Verwässerungsbeschränkung (Art. 5^{bis} Abs. 5, 5^{ter} Abs. 1 lit. d; siehe hierzu Abschnitt 2d) unten) von 14'960'800 auf 14'600'000 Aktien bzw. von 9.9% auf 9.7% des derzeit ausgegebenen Aktienkapitals herabzusetzen. Dies berücksichtigt die geplante Vernichtung der im Rahmen des laufenden Aktienrückkaufprogramms zurückgekauften Aktien² (siehe www.zurich.com/investor-relations/our-shares/share-buyback).

Mit der Ersetzung des genehmigten Aktienkapitals durch das Kapitalband möchte der Verwaltungsrat die Finanzierungsflexibilität der Zurich auf einem mit anderen globalen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen vergleichbaren Niveau halten, um in der Lage zu sein, Kapital zur Finanzierung von Wachstumsprojekten zu beschaffen und die Solvenz der Zurich Insurance Group bei Bedarf auch in Zukunft zu sichern. Die Fähigkeit, schnell auf sich ändernde Kapitalanforderungen reagieren zu können, verschafft Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen, die nicht über diese Flexibilität verfügen. Angesichts des Charakters des Kapitalbandes, unter dem der Verwaltungsrat neu auch dazu ermächtigt werden kann, das Aktienkapital herabzusetzen, beantragt der Verwaltungsrat neben Kapitalerhöhungen als zusätzliches Kapitalmanagement-Instrument auch Kapitalherabsetzungen durchführen zu können, um das Aktienkapital schnell und flexibel anpassen zu können.

² Die effektive Anzahl Aktien, die im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms zurückgekauft wird, hängt vom Aktienkurs ab, zu dem diese Aktien erworben werden.

Die nachfolgende Tabelle fasst die derzeit bestehenden und, im Falle der Genehmigung der beantragten Statutenänderungen durch die Generalversammlung, die in Kraft tretenden Kapitalermächtigungen zusammen:

	GV 2022	GV 2023
Eingetragenes Aktienkapital der Zurich (Art. 5)	100% 150'460'167 Aktien	100% 150'460'167 Aktien
Kapitalerhöhungen gestützt auf Art. 5^{bis} Abs. 1 und Art. 5^{ter} Abs. 1		
Genehmigtes Aktienkapital (GV 2022) / max. Kapitalerhöhungen unter dem Kapitalband («obere Grenze») (GV 2023) (Art. 5 ^{bis} Abs. 1)	29.8% 44'882'400 Aktien	25.7% 38'717'348 Aktien
Bedingtes Aktienkapital für Wandelanleihen und ähnliche Finanzinstrumente (Art. 5 ^{ter} Abs. 1) ³	19.9% 29'921'600 Aktien	19.9%⁴ 29'921'600 Aktien
Ermächtigungen für Kapitalerhöhungen insgesamt	49.7%	45.6%
Max. Ausschluss von Bezugsrechten («kombinierte Verwässerungsbeschränkung») (Art. 5 ^{bis} Abs. 5, Art. 5 ^{ter} Abs. 1 lit. d); anwend- bar auf alle Kapitalerhöhungen gestützt auf Art. 5 ^{bis} Abs. 1 und Art. 5 ^{ter} Abs. 1	9.9% 14'960'800 Aktien	9.7% 14'600'000 Aktien
Kapitalherabsetzungen innerhalb des Kapitalbandes		
Max. Kapitalherabsetzungen innerhalb des Kapitalbandes («untere Grenze») (Art. 5 ^{bis} Abs. 1)	n/a	10.0% 15'046'016 Aktien

b) Kapitalerhöhungen (Art. 5^{bis} Abs. 2)

Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten von Kapitalerhöhungen innerhalb des Kapitalbandes fest. Dies beinhaltet u.a., dass er, vorbehaltlich der kombinierten Verwässerungsbeschränkung (siehe Abschnitt 2d) unten), ermächtigt ist, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus den in Art. 5^{bis} Abs. 2 lit. c(i)–(iv) genannten Gründen zu beschränken oder aufzuheben. Diese Gründe sind identisch mit den zurzeit in Art. 5^{bis} Abs. 4 lit. a–d genannten Gründen.

³ In dieser Tabelle ist das bedingte Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 5^{ter} Abs. 2) nicht berücksichtigt, das eine Erhöhung des Aktienkapitals um bis zu 4'095'092 Aktien ermöglicht, was rund 2.7% des derzeit aus-
gegebenen Aktienkapitals entspricht. Diese Ermächtigung bleibt unverändert, weshalb an der GV 2023 nicht darüber
abgestimmt wird.

⁴ Unverändert, weshalb an der GV 2023 nicht darüber abgestimmt wird.

c) Kapitalherabsetzungen und Nennwertänderungen (Art. 5^{bis} Abs. 3 und 4)

Die erforderlichen Modalitäten zur Durchführung von Kapitalherabsetzungen oder zur Änderung des Nennwerts von Aktien innerhalb des Kapitalbandes (z.B. Nennwertreduktion, um Aktienkapital an Aktionärinnen und Aktionäre zurückzuzahlen) sind in Art. 5^{bis} Abs. 3 und 4 geregelt.

d) Kombinierte Verwässerungsbeschränkung (Art. 5^{bis} Abs. 5, 5^{ter} Abs. 1 lit. d)

Aufgrund den in Abschnitt 2a) genannten Gründen, beantragt der Verwaltungsrat die kombinierte Verwässerungsbeschränkung, welche die Ausgabe von Aktien ohne Bezugsrecht begrenzt, auf neu maximal 14'600'000 Aktien (entsprechend 9.7% des derzeit ausgegebenen Aktienkapitals) herabzusetzen. Die kombinierte Verwässerungsbeschränkung stellt einen Kompromiss dar, der sowohl dem Schutz der Aktionärinnen und Aktionäre vor Verwässerung als auch dem Bedarf der Zurich nach der gleichen Flexibilität und Handlungsfreiheit Rechnung trägt, die auch ihre globalen Wettbewerber haben, um bei Bedarf innerhalb kurzer Zeit Aktien ausgeben zu können.

Die kombinierte Verwässerungsbeschränkung beschränkt die Ausgabe von Aktien auf einer bezugsrechtslosen Basis auf insgesamt maximal 9.7% des derzeit ausgegebenen Aktienkapitals, unabhängig davon, ob der Verwaltungsrat das Aktienkapital unter dem Kapitalband (Art. 5^{bis}) erhöht oder Finanzinstrumente oder andere Rechte aus dem bedingten Aktienkapital für Wandelanleihen und ähnliche Finanzinstrumente (Art. 5^{ter} Abs. 1) ausgibt.

3. Änderungen betreffend das Aktienbuch (Art. 7 Abs. 2)

Art. 7 Abs. 2 spiegelt Art. 685d Abs. 2 OR, indem dem Verwaltungsrat neu die Möglichkeit eingeräumt wird, die Eintragung in das Aktienbuch – zusätzlich zu den bereits geltenden Gründen – zu verweigern, wenn die antragsstellende Person auf Verlangen nicht erklärt, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe für die entsprechenden Aktien eingegangen wurde oder sie auf andere Weise das wirtschaftliche Risiko an den Aktien trägt (Wertpapierleihe). Diese Bestimmung verringert die Gefahr von schädlichen Abstimmungspraktiken, die den Interessen der wirtschaftlich Berechtigten der Zurich zuwiderlaufen.

Da diese Änderung mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden muss, wird darüber separat unter Traktandum 6.2 abgestimmt.

4. Virtuelle Generalversammlungen (Art. 11 Abs. 4)

Art. 701d Abs. 1 OR erlaubt es Schweizer Gesellschaften neu, ihre Generalversammlungen virtuell und ohne physischen Tagungsort abzuhalten, wenn die Statuten dies vorsehen. An virtuellen Generalversammlungen können Aktionärinnen und Aktionäre ihre Aktionärsrechte (inkl. das Recht, live Fragen oder Gegenanträge zu stellen und abzustimmen) via Live-Video-Streaming ausüben. Die Aktionärinnen und Aktionäre haben damit volle Live-Teilnahme- und -Diskussionsrechte und demzufolge die gleichen Mitwirkungsrechte wie bei einer Generalversammlung mit physischem Tagungsort.

Auch wenn der Verwaltungsrat davon ausgeht, dass die Generalversammlungen der Zurich weiterhin an einem physischen Tagungsort in der Schweiz stattfinden werden, schlägt er dennoch vor, mit Art. 11 Abs. 4 die notwendige statutarische Grundlage und damit die erforderliche Flexibilität zu schaffen, um bei Bedarf in Zukunft virtuelle Generalversammlungen durchführen zu können. Der Verwaltungsrat wird die Verwendung elektronischer Mittel regeln (Art. 701e OR).

5. Weitere Änderungen der Statuten (Art. 6 Abs. 2, 10, 11 Abs. 3, 12, 18 Abs. 2, 19, 20, 23, 24, 32, 33, 35 und 37 Abs. 1)

Der Verwaltungsrat beantragt weiter die nachfolgenden Statutenänderungen, um die Statuten mit dem revidierten Recht in Einklang zu bringen, den Wortlaut oder die Konsistenz gewisser Statutenbestimmungen zu verbessern und die Statuten geringfügig zu modernisieren.

5.1 Aktienzertifikate (Art. 6 Abs. 2)

Art. 6 Abs. 2 enthält redaktionelle Änderungen zur Klarstellung, dass Aktionärinnen und Aktionäre keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden haben. Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann jedoch von der Zurich jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihr/ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

5.2 Zusätzliche Befugnisse der Generalversammlung (Art. 10)

Art. 10 reflektiert den geänderten Katalog der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung. Dazu gehört u.a. die Befugnis der Generalversammlung, den Bericht des Verwaltungsrates über nichtfinanzielle Belange zu genehmigen (Art. 10 Ziff. 4). Ein solcher Bericht wird erstmals für das Geschäftsjahr 2023 erstellt und der Generalversammlung 2024 zur Genehmigung in einer Konsultativabstimmung vorgelegt.

5.3 Einberufung einer Generalversammlung

a) Schwellenwert für die Einberufung einer Generalversammlung (Art. 11 Abs. 3)

In Übereinstimmung mit Art. 699 Abs. 3 Ziff. 1 OR wird der Schwellenwert für die Einberufung einer Generalversammlung von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft reduziert (Art. 11 Abs. 3).

b) Traktandierungsbegehren von Aktionärinnen und Aktionären (Art. 12 Abs. 2)

In Art. 12 Abs. 2 wurde u.a. das neue Recht der Aktionärinnen und Aktionäre reflektiert, wonach diese zusammen mit einem Traktandum oder Antrag eine kurze schriftliche Begründung einreichen können.

c) Bekanntmachung des Geschäftsberichts (Art. 12 Abs. 4)

Art. 12 Abs. 4 regelt, dass u.a. der Geschäftsbericht den Aktionärinnen und Aktionären spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung elektronisch zugänglich gemacht wird (Art. 699a Abs. 1 OR).

d) Weitere redaktionelle Anpassungen (Art. 12 Abs. 1 und 3)

Art. 12 Abs. 1 und 3 enthalten redaktionelle Anpassungen und verweisen neu auf das Gesetz, anstatt den Inhalt der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu wiederholen.

5.4 Verwaltungsrat (Art. 19, 20, 23 und 24)

Art. 19 Abs. 2 gibt den geänderten Katalog der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates gemäss Art. 716a Abs. 1 OR wieder, ohne dass dem Verwaltungsrat zusätzliche, über das zwingende Recht hinausgehende Befugnisse eingeräumt werden.

In Übereinstimmung mit Art. 716b Abs. 1 OR wird zudem klargestellt, dass «Dritte» in Art. 20 die Geschäftsleitung bedeutet.

Art. 23 (inklusive der Streichung von Art. 24) vereinfacht die Regeln zur Organisation des Verwaltungsrates, indem pauschal auf das Organisationsreglement der Zurich (**Organisationsreglement**) verwiesen wird. Dementsprechend und in Übereinstimmung mit der Marktpraxis wird der Verwaltungsrat die Regeln für die Einberufung seiner Sitzungen, die Beschlussfassung und andere interne organisatorische Angelegenheiten – ohne Doppelspurigkeit in den Statuten – im Organisationsreglement festlegen. Die Regelung des Stichentscheides des Vorsitzenden wurde ohne inhaltliche Änderung von Art. 24 Abs. 1 nach Art. 23 Abs. 2 verschoben.

5.5 Änderungen bezüglich der Regeln zur Vergütung

a) Dauer der Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Art. 32 Abs. 1 und 2)

Nach Art. 735b OR dürfen Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates über deren Vergütung die Amtsdauer nicht überschreiten. Sodann darf die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, höchstens ein Jahr betragen. Die angepassten Statuten reflektieren dies.

b) Nachvertragliches Konkurrenzverbot (Art. 32 Abs. 3)

Art. 32 Abs. 3 wird geändert, um ihn an die revidierten Bestimmungen über nachvertragliche Konkurrenzverbote anzupassen. Gemäss Art. 735c Ziff. 2 OR darf die Entschädigung aufgrund eines Konkurrenzverbots den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen und nur gezahlt werden, wenn das Konkurrenzverbot geschäftsmässig begründet ist.

c) Zahlung einer Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Art. 18 Abs. 2)

Art. 735d OR erlaubt es Konzerngesellschaften nur dann Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung zu zahlen, wenn die Statuten dies vorsehen. Die angepassten Statuten reflektieren dies.

5.6 Änderungen bezüglich zulässiger Mandate

Art. 33 Abs. 2 und 3 werden an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst, klarer formuliert und an die Marktpraxis angeglichen.

a) Neue Definition von Mandat (Art. 33 Abs. 3)

Die Definition von «Mandat» in Bezug auf die maximal zulässige Anzahl von Mandaten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wurde geändert. Neu gilt jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat, oder eine vergleichbare Funktion nach ausländischem Recht, bei einem Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck als Mandat. Im Vergleich dazu waren nach bisherigem Recht Mandate in der Geschäftsleitung oder einem Beirat nicht erfasst, und der Eintrag im Handelsregister (oder einem entsprechenden ausländischen Register) war ausschlaggebend, ob eine Funktion als Mandat galt. Die angepassten Statuten reflektieren die geänderte Definition von «Mandat».

Art. 33 Abs. 3 hält ferner den Grundsatz fest, dass Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten desselben Konzerns (einschliesslich Strukturen zur Vermögensverwaltung gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. d) und Mandate in mit dem Konzern eng verbundenen Rechtseinheiten (wie z.B. Pensionskassen und Joint Ventures) als ein Mandat gelten.

b) Hinzufügung und Präzisierung von Ausnahmen (Art. 33 Abs. 2)

Art. 33 Abs. 1 legt die maximale Anzahl der zulässigen Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung fest. Diese allgemeine Obergrenze bleibt unverändert.

Art. 33 Abs. 2, der bestimmte Ausnahmen von der allgemeinen Obergrenze vorsieht, wurde angepasst und ergänzt, um die Praktikabilität der Anwendung der Ausnahmen zu gewährleisten. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die detailliertere Beschreibung der ausgenommenen Mandate den derzeitigen Anwendungsbereich in der Substanz nicht verändert, sondern für mehr Klarheit und Transparenz sorgt. In jedem Fall dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Zurich nur dann zusätzliche Mandate annehmen, wenn nach deren Übernahme noch genügend Zeit und Ressourcen für die Ausübung ihres Amtes bei der Zurich verbleiben.

5.7 Mitteilungen (Art. 35)

Art. 35 wurde angepasst, um von den mit der Aktienrechtsrevision eingeführten Möglichkeiten zur Kommunikation mit elektronischen Mitteln Gebrauch machen zu können.

5.8 Gerichtsstand (Art. 37 Abs. 1)

Art. 37 Abs. 1 hält bereits heute fest, dass der Gerichtsstand für Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten am Sitz der Zurich liegt. Die angepasste Bestimmung stellt klar, dass dieser Gerichtsstand ausschliesslich ist. Dies ergibt sich bereits aus dem schweizerischen Recht (siehe Art. 17 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung; Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht) und stellt daher eine rein redaktionelle Änderung dar.

Zurich Insurance Group AG
Aktienregister
c/o Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG
Mythenquai 2
CH-8022 Zürich
Telefon +41 (0)44 625 22 55
shareholder.services@zurich.com

